



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 16.09.2022

Kosten und Auswirkungen des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz der Bundesregierung wirft bereits im Vorfeld viele Fragen auf, die durch den Gesetzesentwurf nicht oder nur unzureichend beantwortet werden. Gleichzeitig sind damit auch scheinbar hohe Kosten und personelle Anforderungen verbunden.

So sieht die Regelung vor, dass für Minderjährige bis 14 Jahre die Sorgeberechtigten die Änderungserklärungen gegenüber dem Standesamt abgeben können. Die Meinung und der Wille dieser Personengruppen scheint jedoch dabei völlig ausgeblendet zu werden.

Bei Minderjährigen ab 14 Jahren können die Familiengerichte in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, deren Zustimmung ersetzen. In Art. 126 Abs. 1 Satz 3 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) wird jedoch deutlich ausgedrückt, dass in persönlichen Erziehungsfragen der Wille der Eltern den Ausschlag gibt.

Darüber hinaus wird im Gesetzesentwurf die Beratung als ein zentraler Bestandteil genannt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Inwieweit werden Minderjährige bis 14 Jahre selbst angehört oder befragt, um ihren Willen für eine mögliche Änderung des Geschlechtseintrags vertreten zu können? | 3 |
| 1.2 | Sieht die Staatsregierung in den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs eine Verletzung der BV (hier speziell Art. 126 Abs. 1 Satz 3)? | 3 |
| 2.1 | Wer trägt die Kosten der Verfahren für den Fall, dass die Zustimmung ersatzweise durch ein Gericht erteilt wird? | 3 |
| 2.2 | Wer trägt die Kosten der Verfahren für den Fall, dass die ersatzweise Zustimmung durch ein Gericht verweigert wird? | 3 |
| 2.3 | Was sind die nachvollziehbaren Entscheidungskriterien für die Gerichte? | 3 |
| 3.1 | Welche Beratungsstellen sollen hier zur Verfügung stehen? | 4 |

3.2	Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand ist für die Beratungsstellen zu rechnen (bitte die Anzahl der Personen sowie die Kosten pro Stelle benennen)?	4
3.3	Welche Qualifikationen werden für das beratende Personal als Mindeststandard verlangt?	4
4.	Welche Kosten trägt der Freistaat Bayern für die Beratungsstellen?	4
5.1	Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass der Geschlechtseintrag und Vorname unter Einhaltung der Sperrfrist von einem Jahr beliebig oft geändert werden kann?	4
5.2	Welche Geschlechter über weiblich/männlich/divers hinaus können angenommen werden?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 17.10.2022

1.1 Inwieweit werden Minderjährige bis 14 Jahre selbst angehört oder befragt, um ihren Willen für eine mögliche Änderung des Geschlechtseintrags vertreten zu können?

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

1.2 Sieht die Staatsregierung in den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs eine Verletzung der BV (hier speziell Art. 126 Abs. 1 Satz 3)?

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

Überdies können die Vorschriften der BV rechtlich kein Prüfungsmaßstab für bundesrechtliche Regelungen sein, da das Bundesrecht höherrangig ist.

2.1 Wer trägt die Kosten der Verfahren für den Fall, dass die Zustimmung ersatzweise durch ein Gericht erteilt wird?

2.2 Wer trägt die Kosten der Verfahren für den Fall, dass die ersatzweise Zustimmung durch ein Gericht verweigert wird?

2.3 Was sind die nachvollziehbaren Entscheidungskriterien für die Gerichte?

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

3.1 Welche Beratungsstellen sollen hier zur Verfügung stehen?**3.2 Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand ist für die Beratungsstellen zu rechnen (bitte die Anzahl der Personen sowie die Kosten pro Stelle benennen)?****3.3 Welche Qualifikationen werden für das beratende Personal als Mindeststandard verlangt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

Grundsätzlich liegt das geplante Selbstbestimmungsgesetz in der Zuständigkeit des Bundes. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat derzeit keine Informationen, dass im Zusammenhang mit den Regelungsinhalten eines zukünftigen Selbstbestimmungsgesetzes Beratungsstellen von den Ländern zu finanzieren wären. Selbstverständlich können die bestehenden Beratungsangebote der LSBTIQ-Unterstützungsstruktur in Bayern auch bei Fragen der Selbstbestimmung genutzt werden. Fachlich versiertes Personal steht bereits heute zur Verfügung.

4. Welche Kosten trägt der Freistaat Bayern für die Beratungsstellen?

Derzeit hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Kenntnis davon, dass (zusätzliche) Beratungsstellen zur Umsetzung eines Selbstbestimmungsgesetzes vorgesehen sind (vgl. Antwort zu Frage 3). Die bestehenden LSBTIQ-Beratungsangebote werden aus den Mitteln für Maßnahmen im Bereich LSBTIQ (Kapitel 10 07, Titelgruppe 75) finanziert.

5.1 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass der Geschlechtseintrag und Vorname unter Einhaltung der Sperrfrist von einem Jahr beliebig oft geändert werden kann?

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

Grundsätzlich kommt dem Namen und Geschlecht auch eine Identitätsfunktion zu, die mit dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung abgewogen werden muss.

5.2 Welche Geschlechter über weiblich/männlich/divers hinaus können angenommen werden?

Ein Gesetzentwurf für das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz, dem nähere Informationen entnommen werden könnten und der bewertet

werden könnte, liegt noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, welchen Regelungsvorschlag die Bundesregierung präsentieren wird.

Bereits nach geltendem Recht können Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nicht nur zwischen den drei Bezeichnungen „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ wählen, sondern auch erklären, dass sie auf eine Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.